Pauschalierte Beträge für Wohnen und Heizung als Grundlage für eine allgemeine Einkommensanrechnung bei der Prüfung, ob ein Bedarf an öffentlich-rechtlicher Unterbringung (SOG) besteht

Für die Bemessung der pauschalierten Beträge für Wohnen und Heizung im Rahmen einer allgemeinen Einkommensberechnung zur Feststellung des Bedarfs auf öffentlich-rechtliche Unterbringung sind folgende Beträge (Bruttokaltmiete zuzüglich Heizkostenpauschale) für die einzelnen Haushaltsgrößen zu Grunde zu legen:

Haushaltsgröße	**Beträge für die Einkommensberechnung**
Ein-Personenhaushalt	**618,00 Euro**
Zwei-Personenhaushalt	**749,40 Euro**
Drei-Personenhaushalt	**892,50 Euro**
Vier-Personenhaushalt	**1.073,15 Euro**
Fünf-Personenhaushalt	**1.430,10 Euro**
Sechs-Personenhaushalt	**1.623,60 Euro**

Für **jede weitere Person** im Haushalt erhöht sich der pauschalierte Betrag um jeweils **202,95 Euro**.

Grundlage für die Berechnung der vorstehenden Beträge sind die seit dem 03.02.2022 veröffentlichten Angemessenheitsgrenzen der Bruttowarmmiete gemäß Ziffer 1.2 i.V.m. Anlage 1 sowie den Durchschnittsangaben für die Heizkosten gemäß Ziffer 6.3.g. der FA Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II sowie der FA Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß §§ 35 und 42a SGB XII.